

Durchführungsbestimmungen zur Weiterführung des Pilotprojekts „Einsatz von U18 und U19- Juniorinnen“ in Juniorenmannschaften Spielzeit 2026/2027

1. Pilotprojekt in der Spielzeit 2025/2026

Auf der Basis der § 5a DFB-Jugendordnung bietet der VFM auch in der Saison 2026/2027 ein hessenweites Pilotprojekt an, dass es U19- Spielerinnen ermöglichen soll, am Spielbetrieb der A-Junioren und U18- Spielerinnen am Spielbetrieb der A- und/oder B-Junioren teilzunehmen. Der VFM möchte so Juniorinnen im Übergang von der Jugend in den Frauenbereich im Spielbetrieb halten und den Übergang zu den Frauen erleichtern.

2. Genehmigung durch den Verbandsjugendausschuss, Antragsstellung

Vereine, die eine U18- oder eine U19-Spielerin im Spielbetrieb bei den A-Junioren und/oder eine U18-Spielerin bei den B-Junioren einsetzen möchten, stellen einen entsprechenden formlosen schriftlichen Antrag über das elektronische Postfach an die Verbandsgeschäftsstelle, Abteilung Jugend, zur Entscheidung durch den Verbandsjugendausschuss. Der Antrag muss enthalten:

- Mannschaft und Spielklasse in der gespielt werden soll
- Begründung

3. Einsatzberechtigung

Die Spielerinnen müssen eine gültige Spielberechtigung vorweisen.

4. Zweitspielrecht

In Anlehnung an §27 Nr. 2 der Jugendordnung kann im Falle einer fehlenden Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft des Stammvereins das Spielrecht im Rahmen dieses Pilotprojekts auch für einen anderen Verein erteilt werden. §27 Nr. 2 JO Satz 2 gilt entsprechend.

5. Vereinswechsel wegen fehlender Spielmöglichkeit

Der Einsatz bei den A- und/oder B-Junioren im Stammverein alleine stellt keine Spielmöglichkeit in der eigenen Altersklasse dar.